

## Prüfungen von Studienabschlüssen

### mit den Anforderungen des § 5 Abs. 2 PsychThG a.F.

Anträge auf Prüfung von Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung zu den Ausbildungen als Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut können nur von gemäß § 6 PsychThG a.F. anerkannten Hamburger Ausbildungsinstituten nach deren Ermessen gestellt werden. Durch das Ausbildungsinstitut ist zuvor die persönliche Eignung des Kandidaten / der Kandidatin festzustellen.

Für die Prüfung von Studienabschlüssen sind notwendig:

- Formloser Antrag durch eine Ausbildungsstätte
- Bachelor- und Master-Urkunde bzw. der Urkunde des Studienabschlusses
- Nachweis über erbrachte Studienleistungen, hier eignen sich bspw. das Transcript of Records, ggf. das Diploma Supplement
- Bei im Ausland erbrachten Studienleistungen zusätzlich:
  1. ausländische Bescheinigungen sind mit beglaubigten Übersetzungen von staatlich vereidigten Übersetzern vorzulegen
  2. amtliche Urkunden, die außerhalb der EU ausgestellt worden sind, müssen durch eine Apostille oder Legalisation bestätigt sein.
  3. Lebenslauf

Alle eingereichten Unterlagen von Diplom- und Masterstudiengängen inkl. der Urkunden müssen als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien eingereicht werden. Alternativ können einfache Kopien während der Öffnungszeiten des Landesprüfungsamtes eingereicht werden, wenn die Originale zeitgleich vorgelegt werden.

Die Unterlagen des Bachelorstudienganges bzw. eines anderen vorangehenden Studiums können in einfacherer Kopie eingereicht werden.

Die Gebühren betragen nach der aktuell gültigen Fassung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen zwischen 73,- und 200,- Euro je Rechtsauskunft.